

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

14 (21.2.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Durlach. Zwangsz-Versteigerung.

V. 1/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung Durlach belegenden, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Alexander Rothwog und Ehefrau Viktoria geb. Diebold, beide in Durlach, Miteigentum je 1/2, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 17. März 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen in Durlach, Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 1915 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Durlach Band 15 Heft 21 Bestandsverzeichnis I.

1. **Egb. Nr. 210.** 2 a 64 qm Hofraite im Ortsetter an der Lammstraße. Hierauf steht:
a. ein zweistöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller, Flügelbau und angebautem einstöckigem Detonomiegebäude,

b. ein einstöckiger Schopf mit Schweinstallung,

c. ein zweistöckiges Magazin mit Eisenbalkenkeller,

— **Haus Lammstraße Nr. 37** —

es. Nr. 209 (Kleiber Heinrich Karl, Landwirts Ehefrau, geb. Weiler), as. Nr. 211 c (Klenert Christof Adam Witwe geb. Forstner und Kinder)

Schätzung mit Zubehör 12 138 M.

ohne " 12 000 M.

2. **Egb. Nr. 1119.** 1 a 58 qm Hofraite im Ortsetter an der Hauptstraße. Hierauf steht:
ein dreistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Erkeranbau,

— **Haus Hauptstraße Nr. 29** —

es. Nr. 112 (Hauptstraße), as. Nr. 1120 (Luger Ludwig, Kaufmann)

Schätzung mit Zubehör 45 395 M.

ohne " 44 000 M.

Wegen der Eigentumsverhältnisse gegen Lagerbuch Nr. 1117 und 1118 bezüglich Hof 2c. siehe Eintrag im Grundbuch Band 24 Nr. 156 Seite 484 vom 21. Januar 1859.
Durlach den 26. Januar 1916.

Groß. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 14.

Montag, 21. Februar

1916.

Bekanntmachung über die Verwendung von Brauchszucker.

Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Brauchszucker darf, ausgenommen an Bienen, nicht verfüttert sowie zur Herstellung von Branntwein nicht verwendet werden.

Unter das Verbot fällt auch die Verarbeitung zu Futtermitteln.

§ 2. Brauchszucker darf zu technischen Zwecken (Seifenherstellung usw.) nur mit Genehmigung des Reichskanzlers verwendet werden.

Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Heil-, Genuß- und Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 3. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider Brauchszucker verfüttert, zur Branntweinherstellung oder zu sonstigen technischen Zwecken verwendet, wird unbeschadet der verwirkten Steuerstrafe mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die für Brauchszucker geltenden Vorschriften finden auch auf Halberzeugnisse jeder Art (Füllmassen usw.) Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 2 am 1. März 1916 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Bekanntmachung über die Speisefartoffelverföorgung im Frühjahr und Sommer 1916.

Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Verfürungs- und Verbrauchsregelung.

§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisefartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Verfürung der Bevölkerung

mit Speisefartoffeln nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verfürungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) regeln; die Vorschrift im § 15 b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleibt unberührt.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festlegen.

§ 2. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 festzustellen:

1. welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind. Mengen unter 10 kg sind dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;

2. welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung im Kommunalverbande haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.

Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffelstelle spätestens zum 10. März anzuzeigen.

Der Reichskanzler kann die Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.

§ 3. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Fehlbedarf bei der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einem Ueberschußverband oder einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die angemeldeten und ihnen von der Reichskartoffelstelle zugewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisewezcken Verwendung finden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisefartoffeln der Reichskartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemeldeten Mengen verpflichtet.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind. Die Reichskartoffelstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

§ 5. Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.

§ 7. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

II. Uebergangsbestimmungen.

§ 8. Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; ausgenommen sind Verträge mit den Seereservierungen und der Marineverwaltung.

Die Händler sind zur käuflichen Ueberlassung verpflichtet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728).

III. Schlußbestimmungen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 12. Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginn des 15. März 1916 außer Kraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 7. Februar 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Verordnung.

(Vom 16. Februar 1916.)

Die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 7. Februar 1916 über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissar. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsver-

ordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und 3 unserer Verordnung vom 7. Juli 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 betreffend (Ges. u. V.D. Bl. S. 145), finden entsprechende Anwendung.

§ 2. Die in § 2 der Bundesratsverordnung vorgeschriebene Feststellung hat auf Grund von Erhebungsbogen zu erfolgen, welche vom Statistischen Landesamt geliefert werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 16. Februar 1916.
Groß- Ministerium des Innern.
F. A.:
Weingärtner.

Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betr.

In jüngster Zeit ist die Maul- und Klauenseuche in zahlreichen Fällen durch die Einfuhr von Einstellschweinen aus Westfalen, dem Rhinlande und aus Hessen eingeschleppt worden. Die Ferkel waren teils von Händlern, teils von Landwirten unmittelbar auf Grund von billigen Angeboten in der Tagespresse bezogen worden. Welcher Schaden den Landwirten durch die Seuche erwächst, bedarf keiner näheren Darlegung. Dringend muß daher gewarnt werden, Klauentiere aller Art aus fremden Gegenden, über deren Seuchenstand näheres nicht bekannt ist, zu beziehen, auch wenn Angebote zu billigeren Preisen gemacht werden, als sie hierlands üblich sind.

Die Anordnung Sr. Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1913 Nr. 56 315, die Bekämpfung der Schweineseuche und Schweinepest betr., die auch eine Schutzmaßnahme gegen die Maul- und Klauenseuche bildet, die sich aber auf die den Händlern eingeführten Schweine beschränkt, kann als ausreichender Seuchenschutz nicht mehr angesehen werden.

Zur Abwehr und Verhütung weiteren Schadens hat daher Sr. Ministerium des Innern auf Grund des § 19 des Viehseuchengesetzes bestimmt, daß alle in das Großherzogtum eingeführten Einstellschweine (Ferkel, Läufer, Zuchtschweine) an ihrem Bestimmungsorte einer 7tägigen Absonderung und polizeilichen Beobachtung unterliegen. Der Besitzer der der Absonderung und polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tiere ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung und Beobachtung die ihm bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt.

Spätestens 12 Stunden nach der Einstellung hat der Besitzer der Ortspolizeibehörde An-

zeige davon zu erstatten und die Tiere nach Zahl, Alter, Geschlecht, Farbe und etwaigen sonstigen Abzeichen genau zu bezeichnen. Die Ortspolizeibehörde hat die Anmeldung dem Fleischbeschauer auszufolgen. Nach Ablauf der Frist, die am Tage nach der Einstellung beginnt, nimmt der Fleischbeschauer, den wir mit Rücksicht auf die vorliegenden besonderen Verhältnisse hierzu ausnahmsweise ermächtigen, die Untersuchung der Tiere vor und stellt darüber eine Bescheinigung aus. Ehe die Untersuchung stattgefunden hat und die Tiere für seuchen- und seuchenverdachtsfrei erklärt sind, dürfen sie nur zur Schlachtung am Beobachtungsort vom Orte der Absonderung und Beobachtung entfernt werden.

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Einstellschweine, die aus angrenzenden außerbadischen Verwaltungsbezirken (Bezirks-, Oberamts-, Kreisamtsbezirken) unmittelbar aus dem Stalle des Züchters eingeführt werden. Diese Tatsache muß durch ein bürgermeisteramtliches Ursprungszeugnis erwiesen sein.

Davon wird die Bestimmung, wonach für die im Besitze von Händlern befindlichen Einstellschweine tierärztliche Gesundheitszeugnisse zu erbringen sind, nicht berührt.

Durlach den 28. Januar 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

In der Gemeinde Durlach, Amt Karlsruhe, sowie in den Gemeinden Kronau und Karlsdorf, Amt Bruchsal, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Durlach den 9. Februar 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Beihilfen für Fohlenweiden betr.

Um für die Besitzer von Fohlen eine tunlichste Ermäßigung der von ihnen bei Beschickung einer Weide zu entrichtenden Tage zu ermöglichen, wird den Unternehmern von Fohlenweiden, welche die in den nachstehenden Grundbestimmungen enthaltenen Bedingungen einzugehen sich bereit erklärt haben, eine Beihilfe von ein Drittel der Weidetage für jedes die Sommerweide 1916 oder die Winterweide 1916/1917 begehende Fohlen gewährt werden, bezüglich dessen die sämtlichen in den jetzt wesentlich geänderten Grundbestimmungen gestellten Anforderungen erfüllt sind. Etwaige Gesuche von Weideunternehmern wären unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen alsbald anher einzureichen.

Durlach den 11. Februar 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Grundbestimmungen

für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe an die Unternehmer von Fohlenweiden.

1. Staatliche Beihilfe wird zu dem Zwecke gewährt, um die tunlichste Ermäßigung der von den Fohlenbesitzern zu entrichtenden Weidetage zu ermöglichen.

2. Dieselbe soll ein Drittel der Weidetage für jedes die Sommerweide 1916 oder die Winterweide 1916/1917 begehende Fohlen betragen und wird nur bewilligt für Tiere, welche im Eigentum eines Badners stehen.

3. Diejenigen Fohlen, für welche um eine staatliche Beihilfe nachgesucht wird, müssen den weitaus größten Teil der Weidezeit auf der Weide zugebracht haben.

Falls dies nicht zutrifft, die Fohlen aber wenigstens die Hälfte der Weidezeit sich auf der Weide befunden haben, kann je nach Lage der Verhältnisse eine Beihilfe zwar gewährt werden, jedoch findet in einem solchen Falle eine verhältnismäßige Kürzung des Betrags statt.

4. Den Fohlen ist ein Beisfutter in genügender Menge zu verabreichen, falls es die Witterungs- und Weideverhältnisse angezeigt erscheinen lassen.

5. Die Weide ist in gutem Zustand zu erhalten und namentlich hinreichend zu düngen. Ebenso ist für einen ordnungsmäßigen zuverlässigen Betrieb gewissenhaft Sorge zu tragen.

6. Auf 1. März jeden Jahres ist dem Großh. Ministerium des Innern durch Vermittelung des Großh. Bezirksamts über die Höhe der für die Sommer- und Winterweide in Aussicht genommenen Weidetagen unter Anschluß der der Berechnung zu Grunde gelegten Materialien Anzeige zu erstatten.

Das Ministerium behält sich vor, die Bewilligung der Beihilfe an die Bedingung zu knüpfen, daß die Weidetage eine entsprechende Ermäßigung erfahre.

7. Auf 1. Juli und auf 1. November jeden Jahres ist dem Ministerium durch Vermittelung des Großh. Bezirksamts mit dem Antrag auf Ausbezahlung der Beihilfe ein eingehender Bericht über die Beschickung der Winter- bzw. Sommerweide (Zahl, Alter, Rasse, Herkunft und genaue Abstammung der Fohlen), über den Erfolg des Weideganges für die einzelnen Tiere und über die Betriebsergebnisse vorzulegen.

In diesem Bericht ist, wenn immer möglich, das Gewicht der Fohlen beim Auftrieb auf die Weide und beim Abgang anzugeben. Auch ist ein Nachweis über die verbrauchte Futtermenge anzuschließen.